



UWG Ratsfraktion Gütersloh
Julius-Leber-Straße 1
33332 Gütersloh
Telefon: 05241 54482
info@uwg-guetersloh.de
www.uwg-guetersloh.de

Unabhängige Wählergemeinschaft Gütersloh e. V., Julius-Leber-Str. 1, 33332 Gütersloh

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Ordnung
Herrn Dr. Siegfried Bethlehem
Rathaus – Berliner Straße 70
33330 Gütersloh

Gütersloh, den 10.10.2017

Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Ordnung am 20.11.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Bethlehem,

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Ordnung, am 20.11.2017, bittet unsere Fraktion die Verwaltung den Ausschuss über den Sachstand zur Umsetzung des Glückspielvertrages zu informieren.

Dabei wird die Verwaltung gebeten, insbesondere auf die folgenden Fragen einzugehen:

1. Was hat die Verwaltung bisher unternommen, um eine zügige, konsequente und rechtssichere Umsetzung des neuen Glücksspielrechts zu gewährleisten? Ist der Fachbereich Ordnung personell ausreichend für diese Aufgabe ausgestattet?
2. Wie viele Spielhallen sind in Gütersloh von den Verschärfungen des Glücksspielrechts betroffen? Welche Kriterien hat die Verwaltung entwickelt, um in den Fällen, in denen mehrere bestehende Spielhallen aufgrund der neuen Mindestabstandsregelungen nicht an einem Standort verbleiben können, zu entscheiden? Sind die potentiell betroffenen Spielhallenbetreiber bereits informiert oder angehört worden?
3. Wurden Härtefallanträge gestellt?
4. Wie viele Wettbüros werden nach Erkenntnissen der Stadtverwaltung aktuell in Gütersloh betrieben? Welche Maßnahmen trifft die Verwaltung, um illegale Wettbüros zu identifizieren und zu schließen?
5. Wurden nach den Verschärfungen des Glücksspielrechts neue Spielhallen errichtet?

Begründung:

Am 01.01.2012 ist auch in Nordrhein-Westfalen der neue Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in Kraft getreten. Mit dem Ausführungsgesetz NRW werden neben einer Konkretisierung und Ausgestaltung der staatsvertraglichen Vorschriften insbesondere Verfahrensregelung und Zuständigkeiten normiert.

Statt wie ursprünglich vorgesehen zum 1. Juli 2017, soll die Neuregelung ab dem 1. Dezember 2017 umgesetzt werden. Somit läuft die Übergangsfrist für Spielhallen aus.

Betreiber von Spielhallen benötigen dann neben der gewerberechtlichen Erlaubnis auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Voraussetzung zur Erteilung dieser ist unter anderem die Einhaltung von Mindestabständen zu anderen Spielhallen sowie zu Schulen und Jugendtreffs vor. In Nordrhein-Westfalen sind das 350 Meter. Zudem dürfen Spielhallen nicht mit anderen Spielhallen in demselben Gebäudekomplex untergebracht sein.

Zielsetzung ist ein begrenztes, legales Glückspielangebot bei gleichzeitigem Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten sowie Glücksspiel- und Wettsucht zu verhindern.

Weitere Begründungen erfolgen erforderlichenfalls mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Kalley)